

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Name der Organisation: Wackler Holding SE

Anschrift: Schatzbogen 39, 81829 München

Inhalt

A. Strategie & Verankerung.....	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung.....	2
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie.....	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation.....	5
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse.....	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich.....	11
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern.....	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	29
B6. Änderungen der Risikodisposition	30
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	31
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich.....	31
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren.....	34
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren.....	34
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	38
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	40
E. Überprüfung des Risikomanagements	42

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

2023: Pilar Vatter, Assistentin CEO und Menschenrechtsbeauftragte

2024: Lisa Fiedler, Nachhaltigkeitsmanagerin und Menschenrechtsbeauftragte

2025: Emily Scharfen, Nachhaltigkeitsmanagerin und Menschenrechtsbeauftragte

Entsprechend der Vorgabe des § 4 Abs. 3 LkSG hat die Geschäftsleitung eine Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt. Die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten wurde im Berichtszeitraum von der Nachhaltigkeitsmanagerin wahrgenommen. Diese überwacht die Durchführung der Risikoanalysen, die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Weiterentwicklung des menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagements und berichtet regelmäßig an die Geschäftsleitung.

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig mindestens einmal jährlich über die Arbeit, der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Entsprechend der Vorgabe des § 4 Abs. 3 LkSG hat die Geschäftsleitung eine Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt. Die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten wurde im Berichtszeitraum von der Nachhaltigkeitsmanagerin wahrgenommen. Diese berichtet der Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen über die Durchführung und Ergebnisse der Risikoanalysen, identifizierte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen regelmäßiger Abstimmungen sowie durch die Vorlage entsprechender Dokumentationen und Auswertungen. Auf dieser Grundlage überprüft die Geschäftsleitung die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements und entscheidet über gegebenenfalls erforderliche Anpassungen und Weiterentwicklungen.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.wackler-group.de/unternehmen/compliance/>

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Wackler Holding SE hat ihre Grundsatzerklärung unmittelbar und für alle Interessengruppen zugänglich auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht. Damit wird sichergestellt, dass Kund:innen, Geschäftspartner:innen, Lieferant:innen, Mitarbeitende sowie die interessierte Öffentlichkeit jederzeit transparent Einblick in die wesentlichen Leitlinien und Erwartungen des Unternehmens im Bereich Menschenrechte und Umwelt erhalten. Ergänzend verweist auch der Nachhaltigkeitsbericht der Wackler Holding SE ausdrücklich auf die Grundsatzerklärung. Der Bericht stellt die strategischen Ziele, Maßnahmen und Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit dar und verdeutlicht die Einbettung der Grundsatzerklärung in das Nachhaltigkeitsmanagement des Unternehmens. Um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, ist der Nachhaltigkeitsbericht sowohl über das interne Intranet für die Mitarbeitenden als auch über die Unternehmenswebsite für externe Stakeholder frei zugänglich. Darüber hinaus werden die in der Grundsatzerklärung formulierten Anforderungen und Erwartungen gegenüber Geschäftspartnern und Lieferanten über den Lieferantenkodex sowie die bestehenden Beschaffungsprozesse kommuniziert.

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagements
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern sowie deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern sowie deren Wirksamkeitsüberprüfung

- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und dessen Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Überwachung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten
- Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt auf Grundlage anerkannter internationaler Standards und Rahmenwerke
- Verpflichtung zur kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung des Risikomanagements

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsaterklärung wurde im Berichtszeitraum im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse überprüft. Da die wesentlichen Grundsätze, Verpflichtungen und Prozesse weiterhin geeignet waren, die identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken abzudecken, waren keine inhaltlichen Änderungen erforderlich. Die Grundsaterklärung behält daher unverändert ihre Gültigkeit.

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Business Development

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie ist auf Ebene der Geschäftsleitung verankert. Die Geschäftsleitung hat das Nachhaltigkeitsmanagement beziehungsweise die Menschenrechtsbeauftragte mit der Koordination, Überwachung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagements beauftragt. Ein zentrales Element der Umsetzung bildet das Risikomanagement, das die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, die Ableitung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sowie die Einleitung und Nachverfolgung von Abhilfemaßnahmen umfasst. Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet regelmäßig an die Geschäftsleitung über wesentliche Ergebnisse und Entwicklungen im Risikomanagement. Dies entspricht den in der Grundsatzerklärung festgelegten Verantwortlichkeiten und Berichtswegen.

Für die Durchführung des Risikomanagements in Bezug auf unmittelbare Zulieferer liegt die Verantwortung beim Einkauf der Wackler Holding SE sowie bei den zuständigen Geschäftsführungen der operativen Gesellschaften. Die Verantwortung für das Risikomanagement innerhalb der eigenen Geschäftsbereiche wird insbesondere durch die Bereiche Personal & Recht, Finance, Arbeitssicherheit, Umweltmanagement sowie die jeweiligen Geschäftsführungen wahrgenommen.

Das Nachhaltigkeitsmanagement unterstützt die Fachbereiche bei der Durchführung der Risikoanalysen, der Bewertung identifizierter Risiken sowie der Umsetzung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Darüber hinaus sind die relevanten Fachabteilungen aktiv in die Durchführung des Risikomanagements sowie in dessen kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung eingebunden. Hierdurch wird sichergestellt, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken frühzeitig identifiziert, bewertet und adressiert werden können. Die

Wirksamkeit der implementierten Prozesse und Maßnahmen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie klar verteilt ist und konzernweit ein einheitlicher und wirksamer Ansatz verfolgt wird.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie ist umfassend in die operativen Prozesse und Abläufe der Wackler Group integriert und orientiert sich an den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie den in der Grundsatzerklärung festgelegten Grundsätzen. Die Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung erfolgt durch das Nachhaltigkeitsmanagement beziehungsweise die Menschenrechtsbeauftragte in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen und der Geschäftsleitung. Die Verantwortlichkeiten sowie die Berichtswege sind in der Grundsatzerklärung festgelegt.

Im eigenen Geschäftsbereich sind die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen in internen Richtlinien, Betriebsvereinbarungen sowie Prozessen der Bereiche Personal, Arbeitssicherheit, Umweltmanagement und Compliance verankert. Diese Vorgaben sind für die Mitarbeitenden zugänglich und werden durch geeignete Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen begleitet. Bei Fragestellungen zum regelkonformen Verhalten stehen die zuständigen Fachbereiche sowie die Geschäftsleitung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Darüber hinaus verfügt die Wackler Group über ein Beschwerdeverfahren, das von einem unabhängigen externen Dienstleister betrieben wird und die vertrauliche Meldung von menschenrechtlichen, umweltbezogenen oder sonstigen Compliance-Verstößen ermöglicht. Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren werden in die Weiterentwicklung des Risikomanagements einbezogen.

In der Lieferkette wird die Menschenrechtsstrategie durch die Grundsatzerklärung, den Lieferantenkodex sowie die bestehenden Beschaffungs- und Lieferantenmanagementprozesse umgesetzt. Menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen werden dabei in die Auswahl, Bewertung und Steuerung von Lieferanten integriert. Neue Lieferanten werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung über die entsprechenden Anforderungen informiert und zur Einhaltung des Lieferantenkodex verpflichtet.

Die Integration in die operativen Abläufe erfolgt darüber hinaus durch regelmäßige Risikoanalysen, die Bewertung und Priorisierung identifizierter Risiken sowie die Ableitung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Ergebnisse werden den relevanten Fachbereichen sowie der Geschäftsleitung zur Verfügung gestellt und bei wesentlichen Geschäftsentscheidungen berücksichtigt. Die Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen und

Prozesse wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um eine kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagements sicherzustellen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die wirksame Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten werden angemessene personelle, fachliche und organisatorische Ressourcen bereitgestellt. Die Wackler Group arbeitet hierbei weiterhin mit einer externen Beratung zusammen, die über spezifische Expertise im Bereich Nachhaltigkeit, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und Lieferketten-Compliance verfügt und das Unternehmen bei der Weiterentwicklung des Risikomanagements unterstützt. Die externe Expertise wird insbesondere bei der Durchführung und Weiterentwicklung der Risikoanalysen, der Bewertung identifizierter Risiken sowie bei regulatorischen Fragestellungen herangezogen.

Darüber hinaus verfügt die Wackler Group über ein eigenes Nachhaltigkeitsmanagement. Seit dem 01.01.2025 wird die Funktion der Nachhaltigkeitsmanagerin und Menschenrechtsbeauftragten durch Emily Scharfen wahrgenommen. Das Nachhaltigkeitsmanagement ist für die konzernweite Koordination, Überwachung und kontinuierliche Weiterentwicklung des menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagements verantwortlich. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung und Dokumentation der Risikoanalysen, die Ableitung und Nachverfolgung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, die Koordination des Beschwerdeverfahrens sowie die Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Fachkompetenz werden die relevanten Fachbereiche, insbesondere Einkauf, Personal, Qualitätsmanagement, Arbeitssicherheit, Umweltmanagement sowie weitere operative Funktionen, regelmäßig in die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten eingebunden. Darüber hinaus erfolgen bedarfsorientierte Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, um die erforderliche Expertise dauerhaft im Unternehmen zu verankern. Die bereitgestellten Ressourcen und Kompetenzen werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt, um eine wirksame Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten sicherzustellen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige jährliche Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse für den Berichtszeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 wurde im Juli 2026 durchgeführt. Die Analyse umfasste die eigenen Geschäftsbereiche sowie die unmittelbaren Zulieferer der Wackler Group. Ziel war die Identifikation, Bewertung und Priorisierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken auf Grundlage der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Die Ergebnisse bildeten die Grundlage für die Überprüfung bestehender sowie die Ableitung weiterer Präventions- und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse orientiert sich an den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und umfasst sowohl den eigenen Geschäftsbereich als auch die unmittelbaren Zulieferer. Ziel des Verfahrens ist die systematische Identifikation, Bewertung und Priorisierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken als Grundlage für die Ableitung wirksamer Präventions- und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen.

Im eigenen Geschäftsbereich wurden zunächst die potenziell relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken auf Grundlage der Geschäftstätigkeit und der betroffenen Branchen ermittelt. Hierfür wurden unter anderem der CSR-Risiko-Check, die amfori BSCI Country Risk Classification, der Globale Rechtsindex sowie der Environmental Performance Index herangezogen. Im Anschluss wurde bewertet, welche der identifizierten abstrakten Risiken für die Wackler Group tatsächlich relevant sind. Die Risikopriorisierung erfolgte anhand der Angemessenheitskriterien des LkSG. Berücksichtigt wurden insbesondere Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, das Einflussvermögen, der Verursachungsbeitrag, die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die Schwere möglicher Menschenrechts- oder Umweltverletzungen hinsichtlich Ausmaß, Anzahl potenziell Betroffener und Unumkehrbarkeit.

Für die unmittelbaren Zulieferer wurde im ersten Schritt ein risikobasierter Lieferantenkreis definiert. Anschließend wurden die Lieferanten unter Berücksichtigung von Branchen-, Länder- und Tätigkeitsrisiken bewertet. Die Risikobewertung basierte ebenfalls auf dem CSR-Risiko-Check sowie verschiedenen länderbezogenen Risikoindikatoren. Darüber hinaus wurden vorhandene Informationen zu Lieferanten, Geschäftsbeziehungen sowie die Möglichkeiten der Einflussnahme berücksichtigt. Die identifizierten Risiken wurden anschließend anhand der gesetzlichen Angemessenheitskriterien priorisiert.

Auf Basis der Ergebnisse wurden für die priorisierten Risiken geeignete Präventionsmaßnahmen definiert und bestehenden Maßnahmen auf ihre Angemessenheit überprüft. Die Ergebnisse der Risikoanalysen, die Priorisierung der Risiken sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen wurden durch das Nachhaltigkeitsmanagement dokumentiert, mit den relevanten Fachbereichen abgestimmt und der Geschäftsleitung zur Bewertung und Entscheidung vorgelegt. Die Risikoanalyse wird regelmäßig überprüft und bei wesentlichen Veränderungen der Geschäftstätigkeit oder Risikolage anlassbezogen aktualisiert.

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt. Es lagen keine substantiierten Kenntnisse über mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern vor, die die Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse erforderlich gemacht hätten. Darüber hinaus ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen der Geschäftstätigkeit, der Lieferantenstruktur oder der Risikolage, die eine zusätzliche Risikoanalyse notwendig gemacht hätten. Die regelmäßige jährliche Risikoanalyse wurde als angemessen erachtet, um die identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu bewerten und zu steuern.

Ergebnisse der Risikoermittlung: Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Ergebnisse der Risikoermittlung: Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung und Priorisierung der identifizierten Risiken erfolgte auf Grundlage der Angemessenheitskriterien des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Berücksichtigt wurden dabei insbesondere die Schwere einer potenziellen Menschenrechts- oder Umweltverletzung, die Eintrittswahrscheinlichkeit, das Einflussvermögen der Wackler Group auf den jeweiligen Verursacher, der eigene Verursachungsbeitrag sowie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit.

Für die unmittelbaren Zulieferer wurden die identifizierten Risiken anhand einer standardisierten Bewertungsmethodik bewertet. Die Kriterien Einflussvermögen, Schwere der potenziellen Verletzung sowie Eintrittswahrscheinlichkeit wurden jeweils auf einer dreistufigen Skala (gering, mittel, hoch) bewertet. Hieraus ergab sich eine Risikopriorität, die eine vergleichbare und nachvollziehbare Einordnung der Risiken ermöglichte.

Im eigenen Geschäftsbereich wurden die identifizierten Risiken ebenfalls anhand einer strukturierten Bewertungsmethodik priorisiert. Neben der Schwere der potenziellen Verletzung und der Eintrittswahrscheinlichkeit wurden zusätzlich der Verursachungsbeitrag sowie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit berücksichtigt. Dadurch konnten insbesondere Risiken priorisiert werden, bei denen ein erhöhtes Schadenspotenzial für Betroffene besteht und zugleich ein relevanter Einfluss auf die Risikosteuerung gegeben ist.

Im Rahmen der Priorisierung wurde bewusst nicht allein die Eintrittswahrscheinlichkeit berücksichtigt. Risiken mit potenziell schwerwiegenden oder irreversiblen Auswirkungen auf Menschen oder Umwelt wurden auch dann als prioritär eingestuft, wenn ihre Eintrittswahrscheinlichkeit geringer bewertet wurde. Auf diese Weise wird dem risikobasierten Ansatz des LkSG Rechnung getragen und sichergestellt, dass insbesondere schwerwiegende Risiken angemessen berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der Priorisierung bildeten die Grundlage für die Ableitung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sowie für die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit des Risikomanagements.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Für die Branche Facility Management, Reinigung und Landschaftspflege weist der CSR-Risiko-Check auf potenzielle Umweltbelastungen durch den Einsatz von Reinigungschemikalien hin. Insbesondere können bestimmte Inhaltsstoffe bei unsachgemäßer Verwendung oder Entsorgung negative Auswirkungen auf Boden, Gewässer und Ökosysteme haben. Darüber hinaus können umweltbezogene Risiken durch den Verbrauch von Ressourcen sowie durch die Entstehung von Abfällen im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit entstehen.

Im Rahmen der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist dieses Risiko dem Bereich der umweltbezogenen Pflichten zuzuordnen. Für die Wackler Group besteht das Risiko insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit sowie in vorgelagerten Lieferketten, in denen Herstellung, Transport und Entsorgung dieser Produkte erfolgen. Werden

Umweltanforderungen nicht eingehalten, können Verunreinigungen von Boden, Wasser oder Luft sowie Beeinträchtigungen natürlicher Lebensgrundlagen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Umfangs der Reinigungsdienstleistungen und des damit verbundenen Einsatzes von Reinigungschemikalien wird dieses Risiko im Rahmen des Risikomanagements regelmäßig bewertet und durch geeignete Präventionsmaßnahmen adressiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Für die Branche Facility Management, Reinigung und Landschaftspflege weist der CSR-Risiko-Check auf ein erhöhtes Risiko der Ungleichbehandlung in Beschäftigung hin. Dieses Risiko umfasst insbesondere Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung, sexueller Identität oder sonstigen persönlichen Merkmalen sowie ungleiche Chancen beim Zugang zu Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung, Beförderungen, Vergütung und sonstigen Arbeitsbedingungen.

Die Wackler Group beschäftigt eine große und vielfältige Belegschaft mit unterschiedlichen kulturellen und sprachlichen Hintergründen. Gleichzeitig ist die Tätigkeit durch einen hohen Anteil gewerblicher Beschäftigungsverhältnisse sowie dezentrale Arbeitsorte geprägt. Aus diesen Rahmenbedingungen können Risiken entstehen, die zu Benachteiligungen einzelner Beschäftigtengruppen führen könnten. Insbesondere Beschäftigte mit Migrationshintergrund, Beschäftigte mit Sprachbarrieren oder andere potenziell vulnerable Personengruppen können einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein, ungleich behandelt oder in ihren Entwicklungsmöglichkeiten benachteiligt zu werden.

Darüber hinaus weisen verschiedene Studien auf fortbestehende strukturelle Risiken im deutschen Arbeitsmarkt hin. Hierzu zählen insbesondere geschlechtsspezifische Unterschiede bei Vergütung und Karriereentwicklung sowie Diskriminierungs- und Belästigungsrisiken am Arbeitsplatz. Diese allgemeinen Risikofaktoren können grundsätzlich auch Unternehmen der Facility-Management-, Reinigungs- und Landschaftspflegebranche betreffen.

Im Rahmen der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ergibt sich daraus das Risiko einer Verletzung des Verbots der Ungleichbehandlung in Beschäftigung. Dies umfasst sowohl unmittelbare Diskriminierungen als auch mittelbare Benachteiligungen hinsichtlich Beschäftigungsbedingungen, Entlohnung, beruflicher Entwicklung, Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen oder sozialen Leistungen. Die Wackler Group berücksichtigt dieses

Risiko daher im Rahmen ihres Risikomanagements und überprüft regelmäßig die Angemessenheit der bestehenden Präventionsmaßnahmen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Beschwerde- und Meldemechanismen
- Zertifizierungen und Managementsysteme (Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagement)

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang, z. B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich.

Im Bereich Umweltschutz setzt die Wackler Group auf ein umfassendes und praxisnahes Schulungskonzept. Die Objektleitungen und Führungskräfte werden durch speziell auf die Gebäudereinigung ausgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz geschult. Hierzu gehören insbesondere die Qualifikationen „Fachwirt:in für nachhaltige Transformation“ ehemals „Fachwirt:in für CSR & Klimaschutz“ sowie „Fachwirt:in für Reinigungs- und Hygienetechnik“. Durch die Kombination von strategischem Nachhaltigkeitswissen und fachspezifischem Know-how wird die Umsetzung umweltgerechter Reinigungsverfahren in der operativen Praxis unterstützt.

Für die operativen Beschäftigten beginnt die Qualifizierung bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit. Die Erstunterweisung zu Arbeitsschutz sowie umweltfreundlicher Reinigung wird verpflichtend vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durchgeführt und anschließend regelmäßig wiederholt. Ergänzend erfolgen tätigkeits-, objekt- und kundenspezifische Schulungen durch die jeweiligen Vorgesetzten, um sicherzustellen, dass die Anforderungen im Arbeitsalltag umgesetzt werden können.

Darüber hinaus wurde für Mitarbeitende ein Webinar zu den Green Services der Wackler Group durchgeführt. Bestandteil dieser Schulung war insbesondere die Vermittlung der Grundsätze des unternehmenseigenen Reinigungskonzepts Green Clean. Hierbei werden Mitarbeitende für den

ressourcenschonenden Einsatz von Reinigungsmitteln, Wasser und Energie sensibilisiert und über umweltfreundliche Arbeitsweisen informiert.

Neben den umweltbezogenen Risiken dienen die Schulungsmaßnahmen auch der Prävention menschenrechtlicher Risiken. Relevante Inhalte zu Ethik, Integrität, Gleichbehandlung und Compliance sind in den entsprechenden Richtlinien und Schulungskonzepten verankert. Mitarbeitende und Führungskräfte werden für die Einhaltung rechtlicher Anforderungen, den respektvollen Umgang miteinander sowie die Vermeidung von Diskriminierung sensibilisiert.

Die Schulungsmaßnahmen erstrecken sich auf die relevanten Fach- und Führungsebenen der Wackler Group und tragen dazu bei, menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen, Fehlverhalten vorzubeugen und die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes dauerhaft im Unternehmen zu verankern.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungsmaßnahmen werden als angemessen und wirksam angesehen, da sie gezielt auf die im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten prioritären Risiken abgestimmt sind. Durch die Schulung unterschiedlicher Zielgruppen – von Führungskräften und Objektleitungen bis hin zu operativen Mitarbeitenden – wird sichergestellt, dass die relevanten Anforderungen auf allen Ebenen der Organisation bekannt sind und in den Arbeitsalltag integriert werden können.

Im Bereich Umweltschutz tragen die Schulungen dazu bei, den verantwortungsvollen Umgang mit Reinigungsmitteln, Ressourcen und umweltrelevanten Arbeitsprozessen zu fördern. Insbesondere durch das Green-Clean-Konzept sowie die regelmäßigen Unterweisungen werden Mitarbeitende für umweltbezogene Risiken sensibilisiert und in die Lage versetzt, umweltfreundliche Arbeitsweisen anzuwenden. Dadurch wird das Risiko möglicher Umweltbeeinträchtigungen durch die operative Geschäftstätigkeit reduziert.

Im Bereich der menschenrechtlichen Risiken unterstützen die Schulungen die Sensibilisierung für Gleichbehandlung, respektvolles Verhalten, Integrität und Compliance. Sie tragen dazu bei, Diskriminierungsrisiken vorzubeugen, das Bewusstsein für menschenrechtliche Anforderungen zu stärken und Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Umgang mit potenziellen Risiko- und Konfliktsituationen zu vermitteln.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch die regelmäßige Wiederholung der Schulungen, die verpflichtende Durchführung relevanter Unterweisungen, die Einbindung der Führungskräfte sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Schulungsinhalte unterstützt. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus internen Kontrollen, Audits, Hinweisen sowie den Ergebnissen der Risikoanalyse in die Weiterentwicklung der Schulungsmaßnahmen ein. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Maßnahmen dauerhaft geeignet sind, die identifizierten Risiken zu

minimieren und den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes gerecht zu werden.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang, z. B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich.

Im Bereich Umweltschutz wird die Einhaltung des unternehmenseigenen Green-Clean-Konzepts regelmäßig überwacht. Hierzu führt das Team der Qualitätssicherung unangekündigte Kontrollen an den betreuten Standorten durch, die durch stichprobenartige Überprüfungen des Teams der Organisationsentwicklung ergänzt werden. Gegenstand der Kontrollen sind insbesondere die Einhaltung der definierten Reinigungsverfahren, der sachgerechte Einsatz von Reinigungsmitteln sowie die Umsetzung der Umweltvorgaben im operativen Geschäft.

Die Maßnahmen erstrecken sich auf die relevanten Geschäftsbereiche der Wackler Group und umfassen sowohl die operative Leistungserbringung als auch die zugrunde liegenden Prozesse. Sämtliche Kontrollen und deren Ergebnisse werden systematisch dokumentiert und ausgewertet. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse werden im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (PDCA-Zyklus) geeignete Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen definiert und umgesetzt.

Auch im Bereich der menschenrechtlichen Risiken werden risikobasierte Kontrollmaßnahmen eingesetzt. Im Berichtszeitraum wurde die Richtlinie beziehungsweise Betriebsvereinbarung zu Ethik und Integrität überprüft, weiterentwickelt und erneut veröffentlicht, um die bestehenden Anforderungen an aktuelle regulatorische Entwicklungen sowie interne Standards anzupassen.

Ergänzend werden die umweltbezogenen Ziele und Maßnahmen der Wackler Group regelmäßig überprüft. Die Klimaziele des Unternehmens wurden auf Grundlage der Anforderungen der Science Based Targets initiative (SBTi) entwickelt und durch die SBTi validiert. Damit wird sichergestellt, dass die unternehmensweiten Klimaschutzmaßnahmen an anerkannten wissenschaftlichen Standards ausgerichtet sind und die Umsetzung regelmäßig überprüft werden kann.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die risikobasierten Kontrollmaßnahmen werden als angemessen angesehen, da sie gezielt auf die im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten prioritären Risiken ausgerichtet sind und eine kontinuierliche Überwachung der Wirksamkeit bestehender Präventionsmaßnahmen ermöglichen. Durch die regelmäßigen Kontrollen, Stichprobenprüfungen sowie die systematische

Auswertung der Ergebnisse können potenzielle Schwachstellen und Abweichungen frühzeitig erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Insbesondere im Bereich der umweltbezogenen Risiken tragen die Überprüfung des Green-Clean-Konzepts, die kontinuierliche Verbesserung der Prozesse sowie die regelmäßige Kontrolle der Umsetzung dazu bei, potenzielle negative Umweltauswirkungen der Geschäftstätigkeit zu minimieren. Gleichzeitig ermöglichen die etablierten Kontrollmechanismen eine fortlaufende Überprüfung der Angemessenheit bestehender Umweltmaßnahmen.

Im Bereich der menschenrechtlichen Risiken unterstützen die regelmäßige Überprüfung von Richtlinien sowie die Erhebung relevanter Kennzahlen die frühzeitige Identifikation möglicher Handlungsbedarfe. Dadurch können Entwicklungen im Bereich Gleichbehandlung, Diversität und Integrität systematisch beobachtet und bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Maßnahmen gelten als wirksam, da sie nicht nur die Einhaltung bestehender Anforderungen überprüfen, sondern zugleich eine fortlaufende Weiterentwicklung der Prozesse ermöglichen. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen regelmäßig in das Risikomanagement ein und bilden eine wichtige Grundlage für die Anpassung und Verbesserung bestehender Präventionsmaßnahmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken dauerhaft überwacht und angemessen gesteuert werden.

Beschwerde und Meldemechanismen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang, z. B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich.

Die Wackler Group verfügt über ein Beschwerde- und Meldesystem, das allen Beschäftigten sowie weiteren potenziell betroffenen Personen innerhalb und außerhalb des Unternehmens offensteht. Die Meldestelle wird von einem unabhängigen externen Dienstleister betrieben und ermöglicht die vertrauliche Meldung von Hinweisen auf menschenrechtliche, umweltbezogene oder sonstige Compliance-Verstöße.

Das Beschwerdeverfahren gilt konzernweit für die Wackler Holding SE und ihre Tochtergesellschaften und ist über die Unternehmenswebsite öffentlich zugänglich. Hinweise können von Mitarbeitenden, Lieferanten, Geschäftspartnern sowie weiteren potenziell Betroffenen eingereicht werden. Die Verfahrensordnung beschreibt die Zuständigkeiten, den Ablauf der Bearbeitung, den Schutz der Hinweisgebenden sowie die Wahrung der Vertraulichkeit. Eingehende Hinweise werden dokumentiert, geprüft und entsprechend der festgelegten Prozesse bearbeitet. Sofern erforderlich, werden Untersuchungen eingeleitet sowie geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen definiert. Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren werden zudem bei der Weiterentwicklung des Risikomanagements berücksichtigt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Beschwerde- und Meldemechanismen werden als angemessen angesehen, da sie betroffenen oder potenziell betroffenen Personen einen niedrigschwelligen und vertraulichen Zugang zur Meldung möglicher menschenrechtlicher, umweltbezogener oder sonstiger Compliance-relevanter Verstöße ermöglichen. Dadurch können Risiken, die im Rahmen regulärer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen möglicherweise nicht unmittelbar erkannt werden, frühzeitig identifiziert werden.

Insbesondere hinsichtlich des priorisierten Risikos der Ungleichbehandlung in Beschäftigung stellt das Beschwerdeverfahren einen wichtigen Baustein dar, da Beschäftigte die Möglichkeit haben, Benachteiligungen, Diskriminierungen oder sonstige Verstöße gegen interne Vorgaben vertraulich zu melden. Gleichzeitig können auch Hinweise auf umweltbezogene Pflichtverletzungen oder Verstöße gegen festgelegte Umweltstandards aufgenommen und untersucht werden.

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird dadurch unterstützt, dass alle eingehenden Hinweise geprüft, dokumentiert und bei Bedarf in konkrete Verbesserungsmaßnahmen überführt werden. Darüber hinaus fließen die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren in die regelmäßige Überprüfung der Risikoanalyse sowie in die Weiterentwicklung bestehender Präventionsmaßnahmen ein. Dadurch trägt das Verfahren dazu bei, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen, Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und die Wirksamkeit des menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagements kontinuierlich zu verbessern.

Zertifizierungen und Managementsysteme

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang, z. B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich.

Die Wackler Group setzt zur Vorbeugung und Minimierung menschenrechtlicher, umweltbezogener sowie arbeitsschutzrelevanter Risiken auf etablierte Managementsysteme und externe Zertifizierungen. So verfügt die Wackler Holding SE über erfolgreiche Zertifizierungen nach den international anerkannten Standards ISO 14001 (Umweltmanagement), ISO 50001 (Energiemanagement), ISO 9001 (Qualitätsmanagement), SCCP (Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagement für Kontraktoren) sowie ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagement). Die Managementsysteme finden in den relevanten Geschäftsbereichen Anwendung und bilden die Grundlage für die systematische Steuerung, Überwachung und kontinuierliche Verbesserung der betrieblichen Prozesse.

Die Zertifizierungen umfassen definierte Verantwortlichkeiten, dokumentierte Prozesse, regelmäßige interne und externe Audits sowie die Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden die Anforderungen der Managementsysteme in die operativen Abläufe

integriert und durch regelmäßige Schulungen, Kontrollen und Managementbewertungen unterstützt. Ergänzend verfolgt die Wackler Group wissenschaftsbasierte Klimaschutzziele, die im Einklang mit den Anforderungen der Science Based Targets Initiative (SBTi) entwickelt und validiert wurden. Dadurch werden umweltbezogene Risiken kontinuierlich überwacht und in die strategische Unternehmenssteuerung einbezogen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Managementsysteme und Zertifizierungen werden als angemessen angesehen, da sie eine systematische und langfristige Verankerung von Umwelt-, Qualitäts- und Arbeitsschutzanforderungen in den Geschäftsprozessen sicherstellen. Durch die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung definierter Standards, die Durchführung interner und externer Audits sowie die kontinuierliche Verbesserung bestehender Prozesse können potenzielle Risiken frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.

Insbesondere im Bereich des priorisierten Risikos der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen leisten die Umwelt- und Energiemanagementsysteme einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung möglicher Umweltauswirkungen. Die regelmäßige Überwachung von Umweltaspekten, die Umsetzung definierter Umweltziele sowie die Orientierung an wissenschaftsbasierten Klimazielen unterstützen eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung.

Darüber hinaus fördern die Qualitäts-, Arbeitsschutz- und Managementprozesse die Einhaltung einheitlicher Unternehmensstandards und tragen zu transparenten Verantwortlichkeiten sowie nachvollziehbaren Entscheidungsprozessen bei. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch die regelmäßigen Zertifizierungsaudits, Managementbewertungen und internen Überprüfungen bestätigt. Dadurch wird sichergestellt, dass identifizierte Risiken fortlaufend überwacht, bewertet und durch geeignete Präventionsmaßnahmen minimiert werden.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Beschreiben Sie je prioritärem Risiko das konkrete Risiko und den Ort des Auftretens.

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in den identifizierten Lieferketten betrifft die Missachtung von Arbeitsschutz- und Gesundheitsstandards. Insbesondere bei Lieferanten aus Branchen mit erhöhtem Arbeitsschutzrisiko kann die Gefahr bestehen, dass Beschäftigte unzureichend vor arbeitsbedingten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken geschützt werden. Mögliche Ursachen sind fehlende oder unzureichende Schutzkleidung, mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen, unzureichende Schulungen, fehlende Gefährdungsbeurteilungen oder die Nichteinhaltung gesetzlicher Arbeitsschutzvorgaben.

Bei Lieferanten der Wackler Group können entsprechende Risiken insbesondere im Zusammenhang mit Produktionsprozessen, dem Umgang mit Maschinen und Anlagen, dem Einsatz von Chemikalien sowie Lager- und Transporttätigkeiten auftreten. Werden Arbeitsschutzmaßnahmen nicht konsequent umgesetzt, kann dies zu Arbeitsunfällen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder langfristigen Gesundheitsschäden bei Beschäftigten führen.

Das Risiko ist insbesondere in Ländern mit erhöhten menschenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Risiken relevant, in denen die Durchsetzung bestehender Arbeitsschutzvorschriften eingeschränkt sein kann. Gleichzeitig können auch in Ländern mit etablierten regulatorischen Rahmenbedingungen Risiken bestehen, sofern betriebliche Schutzmaßnahmen nicht ausreichend umgesetzt oder kontrolliert werden.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde dieses Risiko als relevant eingestuft, da die Achtung von Arbeitsschutz- und Gesundheitsstandards einen wesentlichen Bestandteil der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) darstellt und Verstöße erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Beschäftigten haben können.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in den identifizierten Lieferketten besteht in der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen. Insbesondere in der chemischen Industrie können Umweltbelastungen durch den unsachgemäßen Umgang mit Chemikalien, Industrieabwässern, Produktionsrückständen oder gefährlichen Abfällen entstehen. Werden diese Stoffe nicht ordnungsgemäß gelagert, behandelt oder entsorgt, können Boden, Gewässer und Luft belastet werden. Die daraus resultierenden Umwelt- und Gesundheitsbeeinträchtigungen können sich unmittelbar auf die Lebensgrundlagen von Menschen sowie auf lokale Ökosysteme auswirken.

Darüber hinaus bestehen in der Textil- und Bekleidungsindustrie erhöhte Risiken durch den hohen Einsatz von Wasser, Energie und Chemikalien entlang der Produktionsprozesse. Insbesondere in Ländern mit unzureichender Umweltregulierung oder begrenzten Kontrollmechanismen können Schadstoffe aus Färb-, Veredelungs- oder Produktionsprozessen in die Umwelt gelangen. Der CSR-Risiko-Check weist darauf hin, dass insbesondere die Verschmutzung von Gewässern durch Industrieabwässer weltweit zu den bedeutenden umweltbezogenen Risiken in globalen Lieferketten zählt.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde dieses Risiko als relevant eingestuft, da einzelne Lieferanten der Wackler Group in Branchen tätig sind, die mit einem erhöhten Risiko von Umweltverschmutzungen verbunden sind. Verstöße gegen Umweltstandards können dabei erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen sowie die langfristige Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen haben. Aus diesem Grund wird das Risiko im Rahmen des Risikomanagements regelmäßig bewertet und durch entsprechende Präventionsmaßnahmen adressiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in globalen Lieferketten besteht in der Einschränkung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen. Beschäftigte müssen die Möglichkeit haben, sich frei zu organisieren, Gewerkschaften oder

Arbeitnehmervertretungen zu gründen beziehungsweise ihnen beizutreten und ihre Interessen gegenüber Arbeitgebern kollektiv zu vertreten.

In einzelnen Ländern und Branchen können diese Rechte jedoch durch gesetzliche Einschränkungen, unzureichende Durchsetzung bestehender Vorschriften oder durch unternehmensseitige Praktiken beeinträchtigt werden. Mögliche Risiken bestehen insbesondere dann, wenn Beschäftigte an der Ausübung ihrer Rechte gehindert werden, Arbeitnehmervertretungen nicht anerkannt werden oder Beschäftigte aufgrund gewerkschaftlichen Engagements benachteiligt, eingeschüchtert oder diskriminiert werden.

Für die Wackler Group ist dieses Risiko insbesondere bei Lieferanten in Ländern mit erhöhtem menschenrechtlichem Risiko relevant. Eine Einschränkung der Koalitionsfreiheit kann dazu führen, dass Beschäftigte ihre Interessen nicht wirksam vertreten können und sich gegen unangemessene Arbeitsbedingungen, unzureichende Arbeitsschutzstandards oder unangemessene Entlohnung nur eingeschränkt zur Wehr setzen können.

Die Missachtung der Koalitionsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen erhöht darüber hinaus das Risiko weiterer Menschenrechtsverletzungen, da Beschäftigten wichtige Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Interessenvertretung fehlen. Aus diesem Grund wird das Risiko im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt und durch entsprechende Präventionsmaßnahmen adressiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in globalen Lieferketten besteht in der Missachtung des Verbots von Zwangsarbeit und aller Formen moderner Sklaverei. Zwangsarbeit liegt vor, wenn Personen gegen ihren Willen und unter Androhung von Strafen, Sanktionen oder sonstigem Druck zur Arbeit verpflichtet werden. Hierzu zählen insbesondere Schuldknechtschaft, Menschenhandel, die Einbehaltung von Ausweisdokumenten, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie andere Formen der unfreiwilligen Arbeit.

In internationalen Lieferketten können entsprechende Risiken insbesondere in arbeitsintensiven Produktionsbereichen auftreten. Betroffen sind häufig vulnerable Beschäftigtengruppen wie Wanderarbeitnehmer:innen, Leiharbeitnehmer:innen oder Personen mit eingeschränktem Zugang zu rechtlichem Schutz. Risiken bestehen insbesondere dann, wenn Arbeitsverhältnisse nicht

ausreichend dokumentiert sind, Beschäftigte von Arbeitgebern oder Vermittlern abhängig sind oder die Möglichkeit fehlt, das Arbeitsverhältnis freiwillig zu beenden.

Die Folgen solcher Praktiken stellen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen dar. Betroffene Personen verlieren ihre Selbstbestimmung und sind häufig Ausbeutung, wirtschaftlicher Abhängigkeit sowie psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt. Gleichzeitig werden grundlegende Arbeitnehmerrechte eingeschränkt oder vollständig vorenthalten.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde dieses Risiko für einzelne Lieferantenbeziehungen als relevant eingestuft, da insbesondere in bestimmten Ländern erhöhte menschenrechtliche Risiken bestehen können. Die Wackler Group berücksichtigt dieses Risiko daher im Rahmen ihres Lieferantenmanagements, der Risikoanalyse sowie der festgelegten Präventionsmaßnahmen, um mögliche Verstöße frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in globalen Lieferketten besteht in der Ungleichbehandlung von Beschäftigten aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer oder sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder sonstigen persönlichen Merkmalen. Solche Benachteiligungen können sich insbesondere in Form ungleicher Vergütung, eingeschränkter Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, diskriminierender Einstellungs- oder Kündigungspraktiken sowie ungleicher Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen äußern.

Laut CSR-Risiko-Check ist dieses Risiko insbesondere in der chemischen Industrie sowie in der Textil- und Bekleidungsindustrie relevant. In beiden Branchen können strukturelle Benachteiligungen bestimmter Beschäftigtengruppen auftreten. Besonders betroffen sind häufig Frauen, Wanderarbeitnehmer:innen, Zeitarbeitskräfte sowie andere vulnerable Beschäftigtengruppen. In einzelnen Ländern kann das Risiko zusätzlich durch unzureichende arbeitsrechtliche Schutzmechanismen oder eine mangelhafte Durchsetzung bestehender Antidiskriminierungsvorschriften verstärkt werden.

Eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten kann erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben und zu Benachteiligungen beim Zugang zu Beschäftigung, Qualifizierung,

beruflicher Entwicklung, Entlohnung oder sozialen Leistungen führen. Darüber hinaus kann ein diskriminierendes Arbeitsumfeld die Wahrnehmung weiterer Arbeitnehmerrechte beeinträchtigen und das Risiko zusätzlicher Menschenrechtsverletzungen erhöhen.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde dieses Risiko als relevant eingestuft, da die Achtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes einen wesentlichen Bestandteil der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) darstellt. Die Wackler Group berücksichtigt dieses Risiko daher im Rahmen ihres Lieferantenmanagements sowie der festgelegten Präventionsmaßnahmen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland

Verbot der Kinderarbeit

Um welches Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in globalen Lieferketten besteht im Einsatz von Kinderarbeit. Kinderarbeit liegt vor, wenn Kinder entgegen geltender gesetzlicher Regelungen beschäftigt werden oder Tätigkeiten ausüben, die ihre Gesundheit, Sicherheit, Entwicklung oder ihren Schulbesuch beeinträchtigen können. Besonders betroffen sind Länder und Regionen mit hoher Armutsquote, eingeschränktem Zugang zu Bildung sowie unzureichender Durchsetzung arbeitsrechtlicher Vorschriften.

In globalen Lieferketten tritt Kinderarbeit insbesondere in arbeitsintensiven Branchen wie der Textil- und Bekleidungsindustrie, der Rohstoffgewinnung, der Landwirtschaft sowie bei einzelnen Vorprodukten industrieller Wertschöpfungsketten auf. Auch wenn die unmittelbaren Lieferanten der Wackler Group selbst keine Kinderarbeit einsetzen, kann das Risiko in vorgelagerten Lieferkettenstufen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Kinderarbeit stellt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar, da betroffene Kinder häufig von Bildung ausgeschlossen werden und gesundheitlichen, physischen sowie psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Darüber hinaus werden ihre Entwicklungs- und Zukunftschancen erheblich eingeschränkt.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde dieses Risiko für einzelne Lieferantenbeziehungen als relevant eingestuft, da in bestimmten Ländern und Branchen erhöhte Risiken bestehen können. Die Wackler Group berücksichtigt dieses Risiko daher im Rahmen ihres risikobasierten Lieferantenmanagements sowie der festgelegten Präventionsmaßnahmen und überprüft die

Einhaltung entsprechender Anforderungen durch vertragliche Vorgaben und Lieferantenbewertungen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in globalen Lieferketten besteht im Vorenthalten eines angemessenen Lohns. Dieses Risiko liegt insbesondere dann vor, wenn Beschäftigte trotz regulärer Arbeitsleistung keine Vergütung erhalten, die ausreicht, um die grundlegenden Lebenshaltungskosten für sich und ihre Familien zu decken. Zwar werden in vielen Ländern die gesetzlichen Mindestlöhne eingehalten, diese liegen jedoch häufig unter dem Niveau eines existenzsichernden Lohns (Living Wage).

Das Risiko tritt insbesondere in arbeitsintensiven Branchen mit hohem Kosten- und Wettbewerbsdruck auf. Hierzu zählen unter anderem die Textil- und Bekleidungsindustrie sowie weitere Produktionsbereiche, in denen niedrige Lohnkosten einen wesentlichen Wettbewerbsfaktor darstellen. Beschäftigte können dadurch gezwungen sein, übermäßige Überstunden zu leisten oder zusätzliche Tätigkeiten aufzunehmen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Besonders gefährdet sind häufig gering qualifizierte Beschäftigte, Wanderarbeitnehmer:innen sowie Beschäftigte in Ländern mit schwachen arbeitsrechtlichen Standards oder unzureichenden Kontrollmechanismen. Die Folgen können finanzielle Unsicherheit, eingeschränkter Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung sowie eine erhöhte Anfälligkeit für weitere Menschenrechtsverletzungen sein.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde dieses Risiko für einzelne Lieferantenbeziehungen als relevant eingestuft, da insbesondere in bestimmten Ländern und Branchen erhöhte Risiken hinsichtlich angemessener Entlohnung bestehen können. Die Wackler Group berücksichtigt dieses Risiko daher im Rahmen ihres Lieferantenmanagements, der Risikoanalyse sowie der festgelegten Präventionsmaßnahmen und überprüft die Einhaltung entsprechender Anforderungen durch vertragliche Vorgaben, Lieferantenbewertungen und risikobasierte Kontrollmaßnahmen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in globalen Lieferketten besteht in der verbotenen Produktion und/oder Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants – POP) sowie im nicht umweltgerechten Umgang mit POP-haltigen Abfällen. Diese Stoffe zeichnen sich dadurch aus, dass sie besonders langlebig sind, sich in der Umwelt anreichern und erhebliche negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verursachen können.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde dieses Risiko insbesondere bei Lieferanten der Elektronikindustrie identifiziert. Bei der Herstellung elektronischer Komponenten und Endgeräte können bestimmte Chemikalien, Flammenschutzmittel, Beschichtungen oder weitere Stoffe eingesetzt werden, die unter internationale Chemikalien- und Umweltvorschriften fallen. In komplexen und international verzweigten Lieferketten besteht das Risiko, dass die Einhaltung der Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens, der POP-Verordnung oder weiterer chemikalienrechtlicher Vorgaben nicht vollständig gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Produktionsabfällen. Erfolgt der Umgang mit schadstoffhaltigen Abfällen nicht fachgerecht, können persistente Schadstoffe und weitere gefährliche Stoffe in Böden, Gewässer oder die Atmosphäre gelangen. Dies kann langfristige Umweltbelastungen verursachen und sich negativ auf die Gesundheit von Menschen sowie auf natürliche Ökosysteme auswirken.

Laut CSR-Risiko-Check wird dieses Risiko insbesondere in der Elektronikindustrie als relevant eingestuft, da die Transparenz über eingesetzte Stoffe sowie die Kontrolle von Entsorgungs- und Recyclingprozessen entlang internationaler Lieferketten nicht in allen Fällen vollständig gewährleistet werden können. Die Wackler Group berücksichtigt dieses Risiko daher im Rahmen ihres Lieferantenmanagements, der Risikoanalyse sowie der festgelegten Präventionsmaßnahmen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Lieferantenrisikobewertungen auf Basis von Länder-, Branchen- und Tätigkeitsrisiken
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Lieferantenanforderungen
- Nutzung von Lieferantenkodex und Grundsatzerklärung als Bestandteil des Lieferantenmanagements
- Einbindung von Nachhaltigkeitsanforderungen in bestehende Lieferanten- und Beschaffungsprozesse

Kategorie:

Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken.

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken wurden menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen stärker in die Beschaffungs- und Lieferantenmanagementprozesse integriert. Grundlage hierfür bilden die regelmäßig durchgeführten Risikoanalysen, in deren Rahmen unmittelbare Zulieferer anhand von Länder-, Branchen- und Tätigkeitsrisiken bewertet werden.

Ein wesentlicher Bestandteil ist das Green-Clean-Konzept der Wackler Group, das auf die Beschaffung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet ist. Hierzu zählen insbesondere Herstellerbestätigungen zur Herkunft von Reinigungsmitteln und Ausstattung aus Deutschland bzw. Europa, Produktdatenblätter und Herstellerangaben zur Mikroplastikfreiheit, biologischen Abbaubarkeit sowie zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsleistungen und Risiken von Lieferanten im Rahmen von Lieferantenbewertungen und EcoVadis-Bewertungen berücksichtigt. Ergänzend erfolgen regelmäßige Lieferantenaudits sowie stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung definierter Umwelt- und Sozialstandards. Für die eingesetzten Produkte und Materialien werden zusätzliche Nachweise eingeholt, darunter Nachweise zum EU Ecolabel (EU-Blume) für mehr als 90 % der eingesetzten Unterhaltsreinigungsprodukte, technische Spezifikationen zu energieeffizienten Reinigungsmaschinen sowie Herstellerangaben zu Rezyklat- und PCR-Anteilen der eingesetzten Reinigungswagen.

Zusätzlich werden soziale Aspekte bei Beschaffungsentscheidungen berücksichtigt. Hierzu gehören unter anderem GOTS- und Fair-Trade-Zertifikate für Arbeitskleidung wie Polo- und T-Shirts, Nachweise zu festgelegten Sozialstandards bei Lieferanten sowie interne Anforderungen im Rahmen des GoodWork+-Konzepts. Dadurch werden menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen bereits bei der Auswahl und Bewertung von Lieferanten und Produkten berücksichtigt.

Anpassungen der Lieferzeiten, Einkaufspreise oder Vertragslaufzeiten wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen, um Risiken auf Lieferanten zu verlagern. Die Wackler Group verfolgt vielmehr den Ansatz langfristiger und transparenter Geschäftsbeziehungen und berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen bestehender Beschaffungs- und Einkaufsprozesse.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Anpassungen der Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken werden als angemessen angesehen, da sie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bereits frühzeitig in Beschaffungsentscheidungen berücksichtigen. Durch die risikobasierte Bewertung von Lieferanten können potenzielle Risiken entlang der Lieferkette frühzeitig identifiziert und bei der Auswahl, Bewertung und Weiterentwicklung von Geschäftspartnern berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, Risiken im Bereich Arbeitsschutz, Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, angemessener Entlohnung, Diskriminierung sowie umweltbezogener Pflichtverletzungen systematisch zu adressieren. Die Berücksichtigung entsprechender Kriterien im Beschaffungsprozess stärkt die Transparenz in der Lieferkette und unterstützt die Zusammenarbeit mit Lieferanten, die die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen der Wackler Group erfüllen.

Durch die frühzeitige Berücksichtigung von Risiken bei Beschaffungsentscheidungen wird ein präventiver Ansatz verfolgt. Potenzielle Risiken können bereits vor dem Eingehen oder während der Durchführung von Geschäftsbeziehungen erkannt und berücksichtigt werden. Dadurch wird

die Wahrscheinlichkeit menschenrechtlicher und umweltbezogener Verstöße reduziert und die kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung innerhalb der Lieferkette unterstützt.

Andere Kategorien:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Lieferantenrisikobewertungen auf Basis von Länder-, Branchen- und Tätigkeitsrisiken
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Lieferantenanforderungen
- Nutzung von Lieferantenkodex und Grundsatzerklärung als Bestandteil des Lieferantenmanagements
- Einbindung von Nachhaltigkeitsanforderungen in bestehende Lieferanten- und Beschaffungsprozesse

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Maßnahmen werden als angemessen angesehen, da sie die identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken auf mehreren Ebenen adressieren. Durch die Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl werden Nachhaltigkeits-, Menschenrechts- und Compliance-Anforderungen bereits bei der Auswahl neuer Geschäftspartner berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen von Lieferantenrisikobewertungen Länder-, Branchen- und Tätigkeitsrisiken bewertet, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und risikobasierte Entscheidungen treffen zu können.

Die Nutzung des Lieferantenkodex sowie der Grundsatzerklärung als Bestandteil des Lieferantenmanagements schafft verbindliche Erwartungen hinsichtlich Arbeitsschutz, Menschenrechten, fairen Arbeitsbedingungen und Umweltschutz. Diese Anforderungen werden durch vertragliche Zusicherungen zusätzlich abgesichert und gegenüber den Lieferanten kommuniziert. Dadurch wird die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards entlang der Lieferkette gestärkt.

Die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Lieferantenanforderungen stellt sicher, dass neue regulatorische Anforderungen sowie Erkenntnisse aus Risikoanalysen, Lieferantenbewertungen und Audits fortlaufend berücksichtigt werden. Gleichzeitig ermöglichen

risikobasierte Kontrollmaßnahmen, Lieferantenaudits und stichprobenartige Überprüfungen die Kontrolle der Umsetzung definierter Anforderungen und die frühzeitige Identifikation möglicher Abweichungen.

Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsanforderungen systematisch in bestehende Lieferanten- und Beschaffungsprozesse integriert. Hierdurch werden Risiken wie Verstöße gegen Arbeitsschutzstandards, Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, unangemessene Entlohnung sowie umweltbezogene Pflichtverletzungen nicht erst nach Eintritt eines Vorfalls behandelt, sondern bereits im Vorfeld berücksichtigt. Die Kombination aus klaren Anforderungen, risikobasierter Bewertung, vertraglicher Absicherung und regelmäßiger Überprüfung trägt dazu bei, die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechts- und Umweltverletzungen innerhalb der Lieferkette nachhaltig zu reduzieren.

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. §5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, an wen, in welchem Format und mit welchen Ergebnissen die Risikoanalyse kommuniziert wurde.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse wurden durch das Nachhaltigkeitsmanagement aufbereitet und den maßgeblichen Entscheidungsträger:innen innerhalb der Wackler Group vorgestellt. Hierzu gehörten insbesondere die Geschäftsleitung, die zuständigen Geschäftsführungen, der Einkauf sowie weitere in das Risikomanagement eingebundene Fachbereiche. Die Kommunikation erfolgte in Form schriftlicher Auswertungen, Ergebnisdokumentationen sowie im Rahmen von Abstimmungs- und Managementterminen. Die Ergebnisse umfassten insbesondere die identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, deren Priorisierung sowie die vorgeschlagenen Präventionsmaßnahmen.

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum haben sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der priorisierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ergeben. Die durchgeführten Risikoanalysen für den eigenen Geschäftsbereich sowie für die unmittelbaren Zulieferer bestätigten die grundsätzliche Relevanz der bereits identifizierten Risikofelder. Hierzu zählen insbesondere Risiken im Bereich Arbeitsschutz, Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, angemessene Entlohnung sowie umweltbezogene Risiken. Die Risikoanalyse führte jedoch zu einer weiteren Konkretisierung und Überprüfung der bestehenden Risikobewertungen und Präventionsmaßnahmen. Auf Grundlage der Ergebnisse wurden bestehende Maßnahmen fortgeführt und teilweise weiterentwickelt, um die Wirksamkeit des Risikomanagements kontinuierlich zu verbessern.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich können durch verschiedene Verfahren identifiziert werden. Ein wesentlicher Bestandteil ist das Beschwerde- und Meldesystem der Wackler Group, das allen Mitarbeitenden sowie weiteren potenziell Betroffenen zur Verfügung steht und von einem unabhängigen externen Dienstleister betrieben wird. Hinweise auf mögliche Verstöße können vertraulich gemeldet und anschließend geprüft werden.

Darüber hinaus werden regelmäßige Risikoanalysen durchgeführt, um potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich zu identifizieren und zu bewerten. Ergänzend erfolgen risikobasierte Kontrollmaßnahmen, interne Prüfungen sowie unangekündigte Kontrollen im Rahmen der Qualitätssicherung und der Überwachung des Green-Clean-Konzepts. Festgestellte Abweichungen werden dokumentiert, bewertet und gegebenenfalls in Verbesserungsmaßnahmen überführt.

Die Identifikation möglicher Verletzungen wird zusätzlich durch etablierte Managementsysteme unterstützt. Hierzu zählen insbesondere die Umwelt-, Energie-, Qualitäts- und Arbeitsschutzmanagementsysteme der Wackler Group. Im Rahmen interner und externer Audits, Managementbewertungen sowie der kontinuierlichen Überprüfung von Prozessen und Kennzahlen werden mögliche Verstöße oder Schwachstellen frühzeitig erkannt und bewertet.

Ergänzend tragen Schulungen, Unterweisungen sowie der regelmäßige Austausch mit Führungskräften und Beschäftigten dazu bei, mögliche Risiken oder Verstöße frühzeitig zu erkennen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass potenzielle Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten systematisch erfasst, untersucht und bei Bedarf geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können.

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten bei unmittelbaren Zulieferern können durch verschiedene Verfahren identifiziert werden. Zum einen erfolgt eine systematische Überprüfung im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Zertifizierungsverfahren und Managementsysteme nach den Standards ISO 9001 (Qualitätsmanagement), ISO 45001 (Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement), ISO 50001 (Energiemanagement), ISO 14001 (Umweltmanagement) sowie SCCP. Diese unabhängigen Audits dienen der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung der etablierten Managementsysteme und können Hinweise auf mögliche Verstöße gegen festgelegte Umwelt-, Arbeitsschutz- oder Compliance-Anforderungen liefern.

Darüber hinaus nutzt die Wackler Group Lieferantenbewertungen, Nachhaltigkeitsbewertungen sowie die Einholung von Informationen und Nachweisen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards. Ergänzend werden Lieferanten aufgefordert, den Lieferantenkodex der Wackler Group einzuhalten und entsprechende Anforderungen entlang ihrer Lieferketten umzusetzen.

Ergänzend können Hinweise auf mögliche Verletzungen über das Beschwerdeverfahren der Wackler Group oder durch Mitteilungen von Geschäftspartnern, Beschäftigten, Lieferanten, sonstigen Dritten oder öffentlich zugänglichen Informationsquellen bekannt werden. Eingehende Hinweise werden geprüft und bei Bedarf in die weitere Risikoanalyse sowie in mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen einbezogen.

Durch die Kombination aus Risikoanalyse, Lieferantenbewertung, vertraglichen Anforderungen und Beschwerdeverfahren wird sichergestellt, dass potenzielle Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern möglichst frühzeitig erkannt und bewertet werden können.

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern können über verschiedene Verfahren identifiziert werden. Ein zentraler Bestandteil ist das Beschwerde- und Meldesystem der Wackler Group, das Mitarbeitenden, Lieferanten, Geschäftspartnern sowie weiteren potenziell Betroffenen offensteht. Hinweise auf mögliche Verstöße können vertraulich gemeldet und anschließend geprüft werden.

Ergänzend verfügen der Einkauf, das Nachhaltigkeitsmanagement sowie weitere zuständige Fachbereiche über einen regelmäßigen Austausch mit den relevanten Zulieferern. Dadurch können mögliche Risiken, Auffälligkeiten oder Hinweise auf Verstöße frühzeitig erkannt und bewertet werden.

Zudem werden öffentlich zugängliche Informationsquellen, Medienberichte sowie weitere relevante Veröffentlichungen berücksichtigt und bei Bedarf in die Risikoanalyse einbezogen.

Der Lieferantenkodex sieht außerdem ausdrücklich vor, dass die Wackler Group die Einhaltung der festgelegten Anforderungen überprüfen und bei Bedarf Nachweise oder weitergehende Informationen anfordern kann.

Im Falle festgestellter Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten – insbesondere Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Menschenhandel – sieht die Wackler Holding SE konkrete Abhilfeverfahren vor.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren, an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Wackler Group unterhält ein unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren zur Meldung von menschenrechtlichen, umweltbezogenen sowie sonstigen Compliance-relevanten Risiken und Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette. Das Verfahren steht allen Beschäftigten, Geschäftspartnern, Zulieferern sowie weiteren externen Dritten offen und ist öffentlich zugänglich. Meldungen können über die eingerichtete Beschwerdestelle eingereicht werden.

Die Beschwerdestelle nimmt Hinweise entgegen, dokumentiert diese und bestätigt den Eingang gegenüber der hinweisgebenden Person. Anschließend erfolgt eine Plausibilitätsprüfung, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Soweit erforderlich und möglich werden weitere Informationen eingeholt und der Sachverhalt gemeinsam mit der hinweisgebenden Person konkretisiert. Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß vor, werden geeignete Untersuchungsschritte festgelegt und durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse werden die erforderlichen unternehmerischen Entscheidungen sowie gegebenenfalls Präventions- oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Die Vertraulichkeit aller eingehenden Hinweise wird gewährleistet. Die Identität der hinweisgebenden Person wird, soweit gewünscht und rechtlich zulässig, geschützt. Benachteiligungen, Einschüchterungen, Diskriminierungen oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen werden nicht toleriert. Dies gilt ebenfalls für Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken.

Die Nutzung des Beschwerdeverfahrens ist für hinweisgebende Personen kostenfrei. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft, insbesondere wenn sich die Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern wesentlich verändert. Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren fließen in die Weiterentwicklung des Risikomanagements sowie der Präventions- und Abhilfemaßnahmen ein.

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer

- Bewerberinnen und Bewerber
- Ehemalige Arbeitnehmer
- Leiharbeiter und Zeitarbeiter
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Arbeitnehmer bei mittelbaren Zulieferern
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Gemeinschaften in der Nähe von Standorten von Zulieferern
- Geschäftspartner und Kunden
- Auftragnehmer, Subunternehmer und Dienstleister
- Lieferanten und sonstige Geschäftspartner entlang der Lieferkette
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften etc.
- Interessenvertretungen und Arbeitnehmervertretungen
- Hinweisgebende Personen aus der Öffentlichkeit
- Sonstige potenziell von den Geschäftstätigkeiten oder Lieferketten betroffene Personen

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Anwendungsbereich

I. Meldungen zu potentiellen Missständen in unserem eigenen Geschäftsbereich und den Lieferketten werden auf der Grundlage dieser Verfahrensordnung bearbeitet. Die Verfahrensordnung ist für die im Beschwerdeverfahren tätigen Beschäftigten verbindlich.

II. Werden die offiziellen Meldekanäle genutzt, gelten grundsätzlich die in dieser Verfahrensordnung beschriebenen Prozesse.

III. Das Beschwerdeverfahren nach dieser Verfahrensordnung ist allein für Meldungen zu potentiellen Missständen in unserem eigenen Geschäftsbereich und den Lieferketten eingerichtet; leistungsbezogene Mitteilungen, Mängelanzeigen, Minderungsverlangen o.ä. fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung.

Einleitung & Durchführung des Verfahrens

I. Zur Mitteilung von potenziellen Missständen sind unsere sämtlichen Beschäftigten, unsere Partner in der Lieferkette und externe Dritte berechtigt, sich direkt an unsere Meldestelle zu wenden.

Weitere Informationen zur Erreichbarkeit der Meldestelle sind zu finden unter:

[Beschwerdestelle der Wackler Group](#)

II. Unsere Beschwerdestelle nimmt Mitteilungen und Beschwerden entgegen, dokumentiert sie und bestätigt fristgerecht den Eingang gegenüber der mitteilenden Person.

III. Die Beschwerdestelle prüft zunächst die Plausibilität und Stichhaltigkeit insbesondere mit dem Ziel der Klärung, ob der Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens eröffnet ist. Erforderlichenfalls und soweit das möglich ist, wird der Sachverhalt mit der mitteilenden Person erörtert, insbesondere werden Verständnisfragen geklärt und weitere Informationen eingeholt. Ist das Verfahren einzustellen, wird die mitteilende Person entsprechend informiert.

IV. Liegen konkrete Anhaltspunkte für aktuelle oder vergangene Missstände und oder Regelverletzungen vor, legt die Beschwerdestelle konkrete Schritte zur Untersuchung und Aufklärung fest.

V. Auf der Grundlage etwa gefundener Ergebnisse werden die gebotenen unternehmerischen Entscheidungen getroffen und erforderlichenfalls Gegenmaßnahmen eingeleitet.

VI. Die Beschwerdestelle informiert die mitteilende Person über den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und ihre Rechte betreffend Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Nutzung des Beschwerdeverfahrens.

Vertraulichkeit

I. Beschwerdestelle und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behandeln die erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich.

II. Die Identität der mitteilenden Person wird, soweit dies gewünscht und gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt.

Schutz der hinweisgebenden Person vor nachteiligen Auswirkungen

I. Gegenüber der mitteilenden Person sind Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen und / oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen unzulässig, diese werden nicht toleriert und führen im eigenen Geschäftsbereich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bis zur Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses bzw. bei Zulieferern bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.

II. Gleiches gilt im Fall der Behinderung von Untersuchungen, insbesondere der Beeinflussung von Zeugen und der Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln.

III. Bei Hinweisen auf derartige Maßnahmen ist unverzüglich die Beschwerdestelle einzuschalten.

IV. Mitteilende Personen und solche Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

Kosten

I. Das Beschwerdeverfahren selbst ist für die mitteilende Person kostenfrei.

II. Kosten gleich welcher Art werden nicht erstattet.

Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich sowie dann überprüft, wenn mit einer wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren Zulieferern zu rechnen ist.

Informationen zur Erreichbarkeit

Die Beschwerdestelle kann über die auf der Unternehmenswebsite veröffentlichten Meldekanäle erreicht werden. Das Verfahren steht Beschäftigten, Zulieferern, Geschäftspartnern sowie weiteren potenziell betroffenen Personen offen. Hinweise können vertraulich eingereicht werden.

Informationen zur Zuständigkeit

Die Beschwerdestelle ist für die Entgegennahme, Dokumentation, Prüfung und Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche, umweltbezogene und sonstige Compliance-relevante Risiken oder Pflichtverletzungen zuständig. Sie koordiniert gegebenenfalls weitere Untersuchungen und begleitet die Einleitung erforderlicher Präventions- oder Abhilfemaßnahmen.

Informationen zum Prozess

Nach Eingang einer Meldung erfolgt zunächst eine Plausibilitätsprüfung. Sofern der Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens eröffnet ist, werden erforderlichenfalls weitere Informationen eingeholt und Untersuchungsmaßnahmen festgelegt. Die hinweisgebende Person wird über den Verfahrensstand informiert. Bei bestätigten Verstößen werden angemessene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Die Vertraulichkeit der Meldungen sowie der Schutz vor Benachteiligung und Repressalien werden während des gesamten Verfahrens gewährleistet. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens jährlich überprüft.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Die Verfahrensordnung beschreibt den Anwendungsbereich, die Zuständigkeiten, die Meldewege, die einzelnen Verfahrensschritte sowie die Rechte der hinweisgebenden Personen

in klarer und verständlicher Form. Darüber hinaus werden die Grundsätze der Vertraulichkeit, des Schutzes vor Benachteiligung und die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens transparent erläutert.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Die Verfahrensordnung sowie die Informationen zur Beschwerdestelle, den Meldewegen und dem Ablauf des Verfahrens sind öffentlich auf der Unternehmenswebsite verfügbar. Dadurch haben Beschäftigte, Geschäftspartner, Zulieferer sowie weitere potenziell betroffene Personen jederzeit die Möglichkeit, sich über das Beschwerdeverfahren und dessen Nutzung zu informieren.

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

- Ja

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.wackler-group.de/unternehmen/compliance/>

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

NCD Consulting UG (haftungsbeschränkt)

Rechtsanwalt Dr. Nils Dreier

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

- Bestätigt

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit wurden in der Verfahrensordnung klare Schutzmaßnahmen für hinweisgebende Personen festgelegt. Die Beschwerdestelle sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus wird die Identität der mitteilenden Person, soweit dies gewünscht und gesetzlich zulässig ist, nicht offengelegt.

Ergänzend sieht die Verfahrensordnung vor, dass hinweisgebende Personen vor Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen sowie sonstigen Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden. Solche Handlungen werden weder im eigenen Geschäftsbereich noch gegenüber Zulieferern toleriert. Gleiches gilt für die Behinderung von Untersuchungen, insbesondere durch die Beeinflussung von Zeugen oder die Manipulation von Unterlagen und Beweismitteln.

Die Beschwerdestelle informiert die hinweisgebende Person zudem über ihre Rechte im Hinblick auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Nutzung des Beschwerdeverfahrens. Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen Hinweise geben oder an Untersuchungen mitwirken, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Die Vertraulichkeit der Meldungen wird während des gesamten Verfahrens gewährleistet.

Beschreiben Sie, welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende schützen.

Zum Schutz hinweisgebender Personen wurden in der Verfahrensordnung umfassende Schutzmaßnahmen festgelegt. Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen sowie sonstige Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen sind ausdrücklich unzulässig und werden weder im eigenen Geschäftsbereich noch gegenüber Zulieferern toleriert. Verstöße gegen diese Grundsätze können im eigenen Geschäftsbereich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bis zur Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses und bei Zulieferern bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Darüber hinaus gilt dieser Schutz auch für Fälle der Behinderung von Untersuchungen. Insbesondere die Beeinflussung von Zeugen sowie die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen und sonstigen Beweismitteln sind unzulässig. Hinweise auf derartige Maßnahmen sind unverzüglich der Beschwerdestelle mitzuteilen.

Ergänzend werden hinweisgebende Personen sowie Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung, Benachteiligung und sonstigen Repressalien geschützt. Die Beschwerdestelle informiert die hinweisgebende Person zudem über ihre Rechte im

Zusammenhang mit dem Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Nutzung des Beschwerdeverfahrens. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Hinweise ohne Angst vor negativen Konsequenzen abgegeben werden können und potenzielle Missstände frühzeitig identifiziert und aufgeklärt werden können.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum gingen über die externe Meldestelle insgesamt sechs Meldungen ein. Die Vorgänge verteilten sich nahezu gleichmäßig über das gesamte Jahr. In drei Fällen betrafen die Meldungen allgemeine arbeitsrechtliche Fragestellungen beziehungsweise Unzufriedenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Abrechnungen oder organisatorischen Veränderungen. Ein weiterer Hinweis bezog sich auf das Verhalten eines Mitarbeiters im Straßenverkehr unter Nutzung eines Firmenfahrzeugs. Darüber hinaus gingen Hinweise mit Bezug zur AOK Hessen sowie zur Niederlassung Rosenheim ein.

Die eingegangenen Meldungen wurden durch die zuständigen Stellen geprüft und bearbeitet. Mit Ausnahme eines Falls konnten die Verfahren innerhalb des Berichtszeitraums abgeschlossen werden. Im Fall AOK Hessen ergab die interne Aufklärung, dass es sich um Streitigkeiten privater Natur handelte. Im Fall Rosenheim war der Sachverhalt bereits vor Eingang der Meldung bekannt und entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen waren bereits eingeleitet worden.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

Die eingegangenen Meldungen betrafen überwiegend allgemeine arbeitsrechtliche Anliegen. Hierzu zählten insbesondere Fragen im Zusammenhang mit Abrechnungen sowie organisatorischen Veränderungen nach einem Wechsel von Vorgesetzten. Weitere Hinweise bezogen sich auf das Verhalten eines Mitarbeiters bei der Nutzung eines Firmenfahrzeugs sowie auf Einzelfälle mit Bezug zur AOK Hessen und zur Niederlassung Rosenheim.

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die eingegangenen Meldungen wurden von der Personalabteilung gemeinsam mit den operativ verantwortlichen Personen der jeweiligen Niederlassungen geprüft und bearbeitet. Die

Bearbeitung bestätigte grundsätzlich die Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit des etablierten Beschwerdeverfahrens, da Hinweise frühzeitig aufgenommen, geprüft und den zuständigen Verantwortlichen zur Bearbeitung zugeleitet werden konnten.

Die Auswertung der Meldungen ergab keine Hinweise auf systematische menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Entsprechend ergab sich aus den eingegangenen Hinweisen keine Notwendigkeit zur Anpassung der Risikoanalyse oder zur grundlegenden Änderung bestehender Präventionsmaßnahmen. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden jedoch genutzt, um die bestehenden Kommunikations-, Melde- und Bearbeitungsprozesse fortzuführen und deren Wirksamkeit weiterhin regelmäßig zu überprüfen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken geführt hat.

Die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements erfolgt mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen durch die Menschenrechtsbeauftragte in Abstimmung mit den relevanten Fachbereichen und der Geschäftsleitung. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die Durchführung der Risikoanalysen, die Priorisierung der identifizierten Risiken, die Umsetzung der festgelegten Präventions- und Abhilfemaßnahmen, die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens sowie die Einhaltung der dokumentierten Prozesse des Risikomanagements.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Dokumentationen, Risikoanalysen, Berichte, Managementbewertungen, Auditfeststellungen, Lieferantenbewertungen sowie weiterer Nachweise aus dem Risikomanagement. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Risikoanalysen, die Umsetzung verabschiedeter Maßnahmen sowie Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren und den Kontrollmaßnahmen berücksichtigt. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dokumentiert und der Geschäftsleitung im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung vorgestellt.

Die Überprüfung für den Berichtszeitraum bestätigte grundsätzlich die Angemessenheit und Wirksamkeit der bestehenden Prozesse zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Es wurden keine Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt. Gleichzeitig bestätigte die Überprüfung die Relevanz der im Rahmen der Risikoanalysen priorisierten Risiken. Im eigenen Geschäftsbereich betrifft dies insbesondere die Risiken der Ungleichbehandlung in Beschäftigung sowie der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen. Bei den unmittelbaren Zulieferern wurden

insbesondere Risiken in den Bereichen Arbeitsschutz, Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, angemessene Entlohnung, Diskriminierung sowie umweltbezogene Pflichtverletzungen weiterhin als relevant eingestuft.

Auf Grundlage der Prüfung wurden die bestehenden Präventionsmaßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Hierzu zählten insbesondere die Weiterentwicklung des Lieferantenmanagements, die Aktualisierung von Lieferantenanforderungen, die Weiterentwicklung von Kontrollmaßnahmen sowie die kontinuierliche Integration menschenrechtlicher und umweltbezogener Anforderungen in bestehende Unternehmens- und Beschaffungsprozesse. Die Prüfung ergab insgesamt keine Anhaltspunkte dafür, dass grundlegende Anpassungen des Risikomanagements erforderlich sind. Vielmehr wurde die bestehende Ausrichtung bestätigt und deren kontinuierliche Weiterentwicklung empfohlen.

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und sonstiger potenziell Betroffener angemessen berücksichtigt werden?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Risikomanagements erfolgt durch eine enge Zusammenarbeit der relevanten Fachbereiche, insbesondere des Nachhaltigkeitsmanagements und des Einkaufs sowie der Geschäftsleitung. Die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Risikoanalysen, die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sowie die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sind im Risikomanagement klar festgelegt.

Im eigenen Geschäftsbereich werden die Prozesse des Risikomanagements insbesondere durch regelmäßige Risikoanalysen, Schulungen, Kontrollmaßnahmen, Managementsysteme sowie das Beschwerdeverfahren unterstützt. Die identifizierten Risiken und die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Die Integration der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erfolgt dabei in bestehende Unternehmensprozesse und Managementsysteme.

Im Verhältnis zu den unmittelbaren Zulieferern erfolgt die Umsetzung des Risikomanagements insbesondere durch Lieferantenrisikobewertungen, Lieferantenbewertungen, Lieferantenkodex, vertragliche Verpflichtungen sowie die laufende Überprüfung der Lieferantenanforderungen.

Darüber hinaus steht das Beschwerdeverfahren allen potenziell betroffenen Personen offen. Hinweise können sowohl von Beschäftigten der Wackler Group als auch von Beschäftigten von Zulieferern, Geschäftspartnern oder sonstigen externen Dritten eingereicht werden. Die eingehenden Hinweise werden geprüft und können bei Bedarf in die Weiterentwicklung des Risikomanagements, der Risikoanalysen sowie der Präventions- und Abhilfemaßnahmen einfließen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Verbesserungspotenziale und mögliche Risiken kontinuierlich berücksichtigt werden.